

# Statuten des Schwyzer Heimatschutzes

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name/Sitz

1. Unter dem Namen "Rettet die Schwyzer Landschaften - Schwyzer Heimatschutz" (Kürzel: "Schwyzer Heimatschutz") besteht mit Sitz am Wohnort des/der jeweiligen Präsidenten/Präsidentin seit dem 4. Juli 1982 ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Der Schwyzer Heimatschutz ist die kantonalschwyzerische Sektion des Schweizer Heimatschutzes (SHS). Er anerkennt dessen Statuten. Er kann dem Innerschweizer Heimatschutz (IHS) angehören.
3. Sein Wirkungskreis ist der Kanton Schwyz.

### Art. 2 Zweck

1. Der Schwyzer Heimatschutz will den Kanton Schwyz als gewachsenen Lebensraum schützen, pflegen und unter Wahrung der Würde des Menschen sowie der Natur- und Kulturgüter weiterentwickeln. Er will namentlich:
  1. das Landschafts- und Ortsbild, die Seen, Flüsse, Bäche, die Stätten unserer Geschichte sowie die Natur- und Kulturdenkmäler vor Zerstörung, Entstellung, Beeinträchtigung und Entwürdigung schützen;
  2. für eine harmonische Raumordnung und Baugestaltung eintreten;
  3. die heimischen Bräuche, Trachten, Mundarten sowie die Volkskunst fördern;
  4. die Bestrebungen zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unterstützen.
2. Er arbeitet in der Verfolgung seiner Ziele mit den anderen Sektionen zusammen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

Der Schwyzer Heimatschutz besteht aus Einzelmitgliedern, die gleichzeitig Mitglieder des SHS sind, und aus Kollektivmitgliedern (juristischen Personen, öffentlichrechtlichen Körperschaften und Gemeinwesen).

### Art. 4

1. Die Mitglieder haben einen durch die Generalversammlung festzusetzenden jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
2. Wer seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, verliert die Mitgliedschaft.

### Art. 5 Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages (Art. 4, Absatz 2) und durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.

### **Ausschluss**

3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu schenken. Er kann binnen 30 Tagen, von der Eröffnung des Ausschlusses an gerechnet, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand Einsprache an die Generalversammlung erheben, die an ihrer nächsten Tagung über den Ausschluss mit Zweidrittelsmehrheit entscheidet.

## **III. Organisation**

### **Art. 6**

Die Organe des Schwyzer Heimatschutzes sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 7 Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Versammlungstag unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
3. Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
  - b) Wahl und Mandat der Delegierten des Schweizer Heimatschutzes sowie der Vertreter/innen in andere Organisationen;
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages gemäss Art. 4, Absatz 1;
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
  - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes.

### **Anträge**

4. Anträge für die Traktandenliste sind zusammen mit einer Begründung der Präsidentin/des Präsidenten schriftlich zehn Tage vor dem Versammlungsdatum einzureichen.
5. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert 60 Tagen durchzuführen auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen an den Vorstand von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Schwyzer Heimatschutzes, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

### **Beschlüsse**

6. Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über den Eintritt der Sektion in den Innerschweizer Heimatschutz und in andere Organisationen und den Austritt erfordern das absolute Mehr. Die Auflösung der Sektion Schwyzer Heimatschutz bedarf der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich im Übrigen selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
2. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Schwyzer Heimatschutzes. Er vertritt die Sektion nach aussen, inklusive Ergreifung der Rechtsmittel. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

#### **Art. 9 Revision**

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand. Sie erstatten darüber der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

#### **Art. 10 Amtszeit**

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

#### **Art. 11**

Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mittel im Rahmen des Vereinszwecks.

#### **Art. 12**

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung der effektiven Spesen und Barauslagen.

#### **Art. 13**

Für die Verpflichtungen des Schwyzer Heimatschutzes haftet nur das Vereinsvermögen.

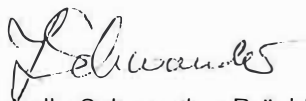
### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 14**

Für die Auflösung oder Zusammenlegung mit anderen Organisationen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Noch vorhandenes Vermögen wird an den Schweizer Heimatschutz gegeben, der es für entsprechende Zwecke im Kanton Schwyz aufzuwenden hat.

#### **Art. 15**

Diese Statuten sind am 22. September 2022 erlassen worden und ersetzen die Statuten vom 29. Mai 1998. Soweit sie keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten des Schweizer Heimatschutzes.



Isabelle Schwander, Präsidentin

22. September 2022